

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 6. September 2018 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Anlage I Nummer 2 substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger**

Vom 22. November 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 19.07.2018 die in der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung geregelten Qualitätsprüfungen aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten (nämlich in Anlage I Nummern 2, 9 und 19) zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Dieser Beschluss ist mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft getreten.

Der G-BA hat bei der Beschlussfassung am 06.09.2018 zur Änderung der MVV-RL in Anlage I Nummer 2 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) bereits die Beschlussfassung vom 19.07.2018 zur Aussetzung der Prüfungen berücksichtigt und Regelungen aufgenommen zur Pseudonymisierung der Daten, so dass die Durchführung der patientenbezogenen Qualitätsprüfung spätestens ab dem Jahr 2019 möglich ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Rahmen seiner Nichtbeanstandung des o.g. Beschlusses vom 6. September 2018 u.a. darauf hingewiesen, dass für den Fall eines Inkrafttretens desselben noch im Jahr 2018 und einer insoweit tatsächlich bestehenden Möglichkeit zur Umsetzung in die Praxis noch vor Ablauf des Jahres keine Notwendigkeit für das Fortbestehen der Aussetzung der Qualitätsprüfungen in Anlage I Nummer 2 der MVV-RL gesehen werde.

Aus diesem Anlass hat der G-BA festgestellt, dass die durch das BMG adressierten Bedingungen zur Umsetzung der pseudonymisierten Übermittlung patientenbezogener Daten an die Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen erfüllt sind und beschlossen, mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss den noch nicht in Kraft gesetzten Beschluss vom 06.09.2018 entsprechend so zu ändern, dass mit diesem die am 19.07.2018 beschlossenen Regelungen zur Aussetzung der die Anlage I Nummer 2 der MVV-RL betreffenden patientenbezogenen Qualitätsprüfungen aufgehoben werden. Darüber hinaus wird eine begriffliche Richtigstellung vorgenommen.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken